



FH Kiel, Fachbereich Medien, Institut für Bauwesen,
Moorblöcken 12, 24149 Kiel

Landeshaus
Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Fachbereich Medien
Prodekan
Professor Dr.-Ing. Lars Appel

Moorblöcken 12
24149 Kiel
Telefon: 0431 210-4620
Telefax: 0431 210-64620
lars.appel@fh-kiel.de
www.fh-kiel.de

21.06.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2575
Hier: Stellungnahme Prof. Dr.-Ing. Lars Appel, Institut für Bauwesen (IfB)
Fachhochschule Kiel

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

zunächst möchte ich mich sehr herzlich dafür bedanken, in o.g. Angelegenheit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Meiner aktuellen Tätigkeit als Hochschullehrer entsprechend, möchte ich zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften zunächst aus Sicht eines Lehrenden Stellung nehmen. Daran anschließend werde ich die gegenständliche Thematik als Berufspraktiker beleuchten und in diesem Zusammenhang meine Erfahrung aus 10-jähriger Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer eines mittelständischen Bauunternehmens in Schleswig-Holstein einfließen lassen.

Bei der Ausbildung künftiger Bauingenieurinnen und Bauingenieure am Institut für Bauwesen der Fachhochschule Kiel liegt von Beginn an ein wesentlicher Schwerpunkt auf dem Umgang mit technischen Regelwerken und hier insbesondere darauf, wie sich technische Vorschriften aus den jeweiligen Regelwerken extrahieren und in die tägliche Planungs- und Bauüberwachungsarbeit einbeziehen lassen. Stellvertretend hierfür sei der Umgang mit und die Informationsgewinnung aus den Regelwerken des Deutschen Instituts für Normung e. V. (die sog. „DIN-Normen“) oder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) genannt. Diese technischen Regelwerke besitzen deutschlandweite Gültigkeit. Nur in einigen Ausnahmefällen haben Planerinnen und Planer regionale Unterschiede zu berücksichtigen, etwa bei der Einteilung Deutschlands in unterschiedliche Frosteinwirkungszonen oder bei Lastannahmen (Schneelasten).

Postanschrift: Fachhochschule Kiel, Fachbereich Medien, Grenzstr.3, 24149 Kiel

Im Unterschied dazu ist bei der Ausbildung angehender Ingenieurinnen und Ingenieure auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts (öffentliches Baurecht) eine Vermittlung von deutschlandweit gültigem Wissen nicht so leicht möglich, da die Landesbauordnungen der 16 Bundesländer unterschiedliche Regelungen besitzen.

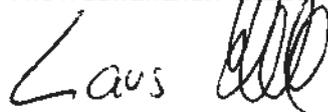
Weitgehend harmonisierte rechtliche Vorschriften der Bundesländer würden die Wissensvermittlung erheblich vereinfachen und dem gesamten Ansatz technischer Regelwerke und Vorschriften wie oben beschrieben folgen. In Konsequenz zu den technischen Regelwerken wäre diese Vorgehensweise sehr viel leichter vermittelbar.

Absolventinnen und Absolventen aus Schleswig-Holstein würde im Vergleich zu denen anderer Bundesländer eine Art Wettbewerbsnachteil zu Teil, wenn andere Bundesländer ihre bauordnungsrechtlichen Regelungen und damit auch die rechtlichen Inhalte in der Ausbildung anpassen, Absolventinnen und Absolventen aus Schleswig-Holstein jedoch nur die landesspezifischen Regelungen vermittelt bekämen und davon abweichende Regelungen, die dann in vielen anderen Bundesländern eventuell harmonisiert gelten würden, sich erst in ihrer späteren Berufspraxis selbst beibringen müssten. Eine Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Regelungen in Schleswig-Holstein würde demnach auch die Flexibilität junger Planerinnen und Planer im Hinblick auf ihren späteren Einsatzort signifikant erhöhen und jungen Menschen einen echten Mehrwert bieten.

In Bezug auf die Baupraxis lässt sich feststellen, dass die Bauwirtschaft immer noch zu den fehleranfälligen Sparten zählt. Gründe hierfür sind neben Ausführungsfehlern auch Planungsfehler unterschiedlichster Ursachen. Da viele Planungsbüros aus Schleswig-Holstein bundesweit tätig sind, haben sie sich bei ihrer täglichen Planungsarbeit jeweils auf die am Ort der Verwirklichung geltenden Landesvorschriften einzustellen und diese planerisch umzusetzen. Bei oft zeitgleich und an unterschiedlichen Standorten laufenden Projekten, erhöht sich die Fehleranfälligkeit enorm. Unterschiedliche bauordnungsrechtliche Regelungen in den Bundesländern tragen nicht dazu bei, Planungsfehler zu reduzieren. Daher ließe sich durch eine weitgehend bundesweite Vereinheitlichung bauordnungsrechtlicher Regelungen aus meiner Sicht ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Planungsfehlern leisten und der dadurch jährlich entstehende volkswirtschaftliche Schaden reduzieren.

Zusammenfassend begrüße ich sowohl aus Sicht der Lehre als auch aus Sicht der Bau- und Planungspraxis eine Harmonisierung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Schleswig-Holstein und eine Anpassung an die Musterbauordnung. Zur einfacheren Handhabung der neuen LBO wäre es wünschenswert, wenn die von der MBO abweichenden und nur in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen entsprechend kenntlich gemacht würden, etwa in Form eines Seitenstrichs oder durch kursive Schrift.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Lars Appel

Prodekan

Leiter Institut für Bauwesen FH Kiel